



Landkreis Helmstedt
Geschäftsbereich Gesundheit
Elzweg 19
38350 Helmstedt

Antrag auf Ausstellung eines Internationalen Leichenpasses

Hiermit beantrage ich die Ausstellung eines Internationalen Leichenpasses für

Nachname: _____

Geb.-Name: _____

Vorname(n): _____

Geburtsdatum: _____ Geb.-Ort: _____

Sterbedatum: _____ Sterbeort: _____

Die Beförderung erfolgt vom

Abgangsort: _____

über die Strecke: _____

zum Bestimmungsort: _____

im Staat: _____

mit den Beförderungsmitteln

- ☐ Pkw /Bkw
- ☐ Flugzeug
- ☐ Schiff
- ☐ Eisenbahn

Ich versichere hiermit an Eides statt:

dass ich handle

- ☐ in eigenem Namen

☐ im Namen und Auftrag von:

Name (des Bestattungsunternehmens): _____

Straße: _____

Postleitzahl/Ort: _____

[] **dass alle gesetzlichen Vorschriften über die Einsargung beachtet wurden** (luftdicht verschlossener und in einem Holzsarg befestigter Metallsarg mit 5 cm dicker Schicht aus Säure verzehrendem Stoff) – siehe Rückseite

[] **dass alle gesetzlichen Vorschriften über den Transport beachtet werden** (innerhalb Niedersachsens ein ausschließlich für den Transport von Särgen bestimmtes und hierfür eingerichtetes Fahrzeug und im internationalen Verkehr zumindest ein geschlossener gewöhnlicher Gepäckwagen) – siehe Rückseite

Vor- und Nachname des Antragstellers: _____

ausgewiesen durch:

[] Personalausweis

[] Reisepass

Nr. des Ausweises: _____

ausstellende Behörde/Staat: _____

Beizufügen sind folgende Unterlagen:

1. beglaubigter Auszug aus dem Sterberegister
2. Todesbescheinigung im Original
3. bei nicht natürlichen Todesursachen die Freigabebescheinigung der Staatsanwaltschaft im Original oder als amtlich beglaubigte Abschrift
4. Einsargungsbescheinigung

Mir ist bekannt, dass ich für die Ausstellung des Leichenpasses Verwaltungsgebühren in Höhe von 40,00 € entrichten muss (Kostentarif 56.6 zur AllGO).

Helmstedt, den _____

Unterschrift Antragsteller _____

Informationspflicht bei der Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person - Belehrung nach Art. 13 DSG-VO:

Ihre personenbezogenen Daten werden zur Erstellung eines Leichen- oder Urnenpasses verwendet. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist §3 des Gesetzes zur Neuordnung des niedersächsischen Datenschutzes in Verbindung mit § 7 Absatz 6 Satz 3 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

Ihre Daten werden für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren gespeichert. Der Speicherzeitraum beginnt mit Einreichung des Antrages.

Ihre personenbezogenen Daten werden ggf. an die deutsche Sammlung von Mikroorganismen und Zellkulturen GmbH und ggf. an andere Gesundheitsämter weitergeleitet.

Den Landkreis Helmstedt als verantwortliche datenverarbeitende Stelle können Sie postalisch unter Landrat des Landkreises Helmstedt, Gerhard Radeck, Südertor 6, 38350 Helmstedt, Tel.: 05351/121-0, E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-helmstedt.de erreichen.

Die zuständige Datenschutzbeauftragte oder den zuständigen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter folgender Adresse:

Behördlicher Datenschutzbeauftragter des Landkreises Helmstedt, Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, Tel.: +49 441 9714 - 159, Fax: +49 441 9714-17159, E - Mail: datenschutzbeauftragter@landkreis-helmstedt.de

Sie können gegenüber dem Landkreis Helmstedt folgende Rechte geltend machen:

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung oder Löschung
- Einschränkung der Verarbeitung
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung

Sie haben zur Gewährleistung einer fairen und transparenten Datenverarbeitung ein Beschwerderecht. Zuständig hierfür ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstr. 5, 30159 Hannover, Telefon: (0511) 12-4500, Fax: 0511-120-4599, E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de.

Sie haben die Möglichkeit, diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Internationales Abkommen über Leichenbeförderung (Auszug)

vom 10. 2.1937 (RGBl. 1938 II S. 199)

Artikel 2

Außer den in den internationalen Abkommen über Transport allgemein vorgesehenen Urkunden verlangen das Bestimmungsland oder die Durchfuhrländer keine anderen Schriftstücke als den im vorhergehenden Artikel bezeichneten Pass. Der Leichenpass darf von der verantwortlichen Behörde erst ausgestellt werden nach Vorlage

1. eines beglaubigten Auszugs aus dem Sterberegister,
2. amtlicher Bescheinigungen, wonach gegen die Beförderung vom gesundheitlichen oder amtsärztlichen Standpunkt aus keine Bedenken bestehen und wonach die Leiche gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens eingesargt worden ist.

Artikel 3

(1) Die Leiche wird in einen Metallsarg gelegt, dessen Boden mit einer ungefähr 5 cm dicken Schicht aus einem Säure verzehrenden Stoff (Torf, Sägemehl, Holzkohlenstaub usw.) unter Zusatz eines antiseptischen Mittels belegt sein muss. Ist der Tod auf eine ansteckende Krankheit zurückzuführen, so muss die Leiche selbst in ein mit einer antiseptischen Lösung durchtränktes Leichentuch eingewickelt werden.

(2) Der Metallsarg wird hernach luftdicht verschlossen (gelötet) und in einem Holzsarg derart befestigt, dass er sich darin nicht bewegen kann. Der Holzsarg muss mindestens 3 cm dick, seine Fugen müssen wasserdicht und durch höchstens 20 cm voneinander entfernte Schrauben verschlossen sein, er ist durch Metallbänder zu sichern.

Artikel 5

Für die Beförderung mit der Eisenbahn gelten außer den allgemeinen Vorschriften der Art. 1 bis 4 folgende Bestimmungen:

- a) Der Sarg wird in einem geschlossenen Wagen befördert, jedoch kann ein offener Wagen benutzt werden, falls der Sarg in einem geschlossenen Leichenwagen aufgegeben wird und in diesem Wagen bleibt.
- b) Jedem Lande steht die Entscheidung darüber zu, innerhalb welcher Frist die Leiche bei der Ankunft abgeholt werden muss. Falls der Absender in befriedigender Weise dartun kann, dass die Leiche innerhalb dieser Frist tatsächlich abgeholt wird, so ist die Begleitung des Sarges nicht nötig.
- c) Zusammen mit dem Sarg dürfen nur Gegenstände wie Kränze, Blumensträuße usw. befördert werden.
- d) Der Sarg ist auf schnellstem Wege und möglichst ohne Umladung zu befördern.

Artikel 6

Für die Beförderung mit Kraftwagen gelten außer den allgemeinen Vorschriften der Art. 1 bis 4 folgende Bestimmungen:

- a) Der Sarg ist möglichst in einem besonderen Leichenwagen oder in einem geschlossenen gewöhnlichen Gepäckwagen zu befördern.
- b) Zusammen mit dem Sarg dürfen nur Gegenstände wie Kränze, Blumensträuße usw. befördert werden.